



## NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

### Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial .....	1
▪ Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht .....	2
Erlagscheinwerbung, Eintragungsofferte "ÖHG-Öffentliches Handels- und Gewerbergister" .....	2
Aktionärsrichtlinie - Grenzüberschreitende Stimmrechtsausübung soll erleichtert werden .....	2
Vorschläge der WKÖ zur Verbesserung der Sanierungsmöglichkeiten .....	2
▪ Öffentliches Recht .....	3
Besonderer Ausschuss zur Vorberatung des Berichts des Österreich-Konvents .....	3
Novelle des Übernahmegesetzes im Parlament .....	4
Vorschlag für eine Richtlinie der EU-Kommission für pyrotechnische Erzeugnisse .....	4
▪ Wettbewerb & Regulierung .....	5
Neue Spam-Regelung .....	5
Neue Vorschriften für Regionalbeihilfen .....	6
Neuausrichtung der beihilfenrechtlichen De-minimis Regeln .....	6
Grünbuch Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechtes .....	6
Überarbeitung der Kronzeugenregel auf EU-Ebene .....	6
Öffentliche Auftragsvergabe: Bundesvergabegesetz 2006 .....	7
Schwellenwertverordnung (EG Nr. 283/2005 vom 19.2.2005) .....	7
▪ Berufsrecht .....	7
Zimmermeister-Befähigungsprüfungsordnung novelliert .....	7
Umsetzung der 4. EU-Anerkennungs-Richtlinie .....	7
Gewerbliche Buchhalter-FinanzOnline .....	8
Erlebnisbäder unterliegen der Gewerbeordnung .....	8
Zugang zum Heilmasseur für gewerbliche Masseure: Neuer Erlass .....	8
▪ Publikationen .....	8

## Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp> (Button: RP-Newsletter).

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie uns unter [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at) ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

---

---

## Editorial

Law meets Politics. Recht trifft Politik.  
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.

**Die Abteilung für Rechtspolitik der Wirtschaftskammer Österreich setzt Zeichen im Sinne der Wirtschaft und ihrer Unternehmer. Darüber sollten Sie Bescheid wissen!**

Eines unserer Hauptanliegen als Interessenvertretung ist es, die Rahmenbedingungen im Wirtschaftsleben möglichst unternehmensfreundlich mitzugestalten. Aktive Mitwirkung am Gesetzwerdungsprozess erfordert neben entsprechender fachlicher Argumentation vor allem auch das nötige politische Feingefühl, eben die ausgewogene Kombination aus Recht und Politik.

Aufbauend auf umfassendes Fach- und Hintergrundwissen sorgen wir durch ein nationales und internationales Netzwerk für die

effiziente Durchsetzung der rechtspolitischen Anliegen der WKÖ auf Bundes- und EU-Ebene ganz im Sinne unserer Mitglieder.

Doch was wären Ziele und Erfolge ohne entsprechende Kommunikation? Unser Einsatzbereich ist vielfältig und auf einem Blick nur schwer zu erfassen. Eine nachhaltige Interessenvertretung kann aber nur dort stattfinden, wo ausreichend Information fließt. Genau diese Information über die aktuellsten Entwicklungen in der Rechtspolitik wollen wir Ihnen zur Verfügung stellen.

**Nützen Sie den komfortablen Weg aktuellster Information durch unseren Newsletter und bleiben Sie gemeinsam mit uns am rechtspolitischen Puls der Zeit!**

Ihre Rosemarie Schön  
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

## Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

### Erlagscheinwerbung, Eintragungsofferte "ÖHG-Öffentliches Handels- und Gewerberegister"

Der WKO sind in letzter Zeit wiederholt Anfragen und Beschwerden zugegangen, die Zusendungen an Mitglieder zwecks Eintragungen in ein "ÖHG-Öffentliches Handels- und Gewerberegister" betreffen. Die WKO mahnt zur **Vorsicht** und weist nachdrücklich darauf hin, dass es sich bei den gegenständlichen Einschalt-offerten nicht um Einschaltungen in ein öffentliches Register handelt!! Prüfen sie daher zugehende Eintragungsofferte genau, bevor sie eine Zahlung veranlassen.

Es handelt sich dabei um Offerte zur Eintragung in ein privates Register unter Anschluss eines Zahlscheines. Als Zahlungsempfänger wird - zumindest nach den uns gegenwärtig vorliegenden Mustern - ein Business Verlag SL angeführt. Häufig kommen die Zusendungen in zeitlichem Zusammenhang mit einer Firmenbucheintragung bzw. vorgenommenen Änderungen im Firmenbuch des angeschriebenen Unternehmens.

Der Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb ist bereits wiederholt gegen ähnliche Formen von Einschalt-offerten für Eintragungen in Register vorgegangen und nimmt sich auch der gegenwärtig laufenden Welle von Zusendungen an. Sollten Sie bereits eine Einzahlung getätigt haben, bitten wir Sie um entsprechende Rückmeldung an Frau Verena Varga ([Verena.Varga@wko.at](mailto:Verena.Varga@wko.at)). Bei Fragen können sie sich auch gerne an ihre zuständige Landeskammer wenden.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

### Aktionärsrichtlinie - Grenzüberschreitende Stimmrechtsausübung soll erleichtert werden

Die Europäische Kommission hat im Jänner 2006 einen Vorschlag für eine RL über die Ausübung der Stimmrechte durch Aktionäre börsennotierter Gesellschaften angenommen. Hauptziel der Richtlinie ist es, dass die Aktio-

näre ihre Rechte unabhängig vom Wohnort problemlos wahrnehmen können und angemessen informiert werden. Insbesondere sollen dazu moderne Kommunikationsmittel eingesetzt werden. Folgende Hauptprobleme sind betroffen:

- Rechtzeitige Ladung zur Hauptversammlung und rechtzeitige Verbreitung von Informationen vor der Hauptversammlung
- Beseitigung der Aktiensperre (als Folge der Hinterlegung) - Einführung eines stichtagsbezogenen Nachweises des Aktionärsstatus
- Beseitigung aller rechtlichen Hindernisse für die HV-Beteiligung auf elektronischem Weg
- Frage- und Beschlussvorlagerechte
- Verfahren der Stimmrechtsausübung in Abwesenheit (Briefwahl, elektronisch oder durch Stimmrechtsvertreter)

Die RL wird in einer Ratsarbeitsgruppe unter österreichischer Präsidentschaft verhandelt. Mit einem Abschluss der Verhandlungen unter österreichischer Präsidentschaft ist jedoch nicht zu rechnen. Wir führen zur Koordinierung der WKÖ-Position zu den Problemfeldern der RL ein Begutachtungsverfahren durch. Stellungnahmefrist: 31. März 2006 ([Verena.Varga@wko.at](mailto:Verena.Varga@wko.at)).

Dr. Christoph Nauer

### Vorschläge der WKÖ zur Verbesserung der Sanierungsmöglichkeiten

Der deutliche Anstieg der Gesamtzahl an Insolvenzen in Österreich in den letzten Jahren (2003: + 6,9 %, 2004: + 12 % und 2005: + 11,7%), ist als besorgniserregend einzustufen. Die mit den steigenden Insolvenzfällen einhergehende Rückläufigkeit der Insolvenzverbindlichkeiten (2005: - 4 %), entschärft die Lage zwar aus volkswirtschaftlicher Sicht, dennoch besteht Anlass die Sanierungsmöglichkeiten im österreichischen Insolvenzrecht einer näheren Analyse zu unterziehen.

Die österreichische Rechtsordnung bietet mit dem Zwangsausgleichsverfahren nach der Konkursordnung ein grundsätzlich hervorragendes Sanierungsinstrument an. Unter Berücksichtigung der Anzahl der Ausgleiche und der mangels Masse abgewiesenen Konkurse, werden ca. 15 - 20 % der insolventen Unternehmen fortgeführt. Österreich liegt damit

bei der Unternehmenssanierung im europäischen Spitzenfeld.

Die Vorschläge der WKÖ zur Verbesserung der Sanierungsmöglichkeiten knüpfen daher an den bewährten Modellen des österreichischen Insolvenzrechts an. Als Vertreter sämtlicher von einer Insolvenz betroffenen Marktteilnehmer (Schuldner, Gläubiger und Mitbewerber), kommt der WKÖ in der Reformdiskussion eine besondere Stellung zu.

#### Die Vorschläge im Überblick:

Die erforderliche Mindestquote im Ausgleichsverfahren soll zwar von 40 auf 30 Prozent gesenkt werden, die angebotene Quote muss sich aber an der Leistungsfähigkeit des Schuldners orientieren, die vom Ausgleichsverwalter zu bestätigen ist. Um den Anreiz für Schuldner zu vergrößern, möglichst früh in einen Ausgleich und damit in eine Weiterführungsmöglichkeit des Betriebes zu gehen, soll es eine Ausdehnung der 90-tägigen Zwangsstundung auf 12 Monate für die Geltendmachung von Aus- und Absonderungsrechten durch besicherte Gläubiger geben. Zudem sollte zur Verbesserung der Sanierungsfähigkeit ein Reorganisationsberater zwingend zu bestellen sein.

Wichtig wäre auch den sehr erfolgreichen Zwangsausgleich zu optimieren und zur Imagekorrektur als eigenständiges Sanierungsverfahren neben dem Liquidationsverfahren in der Konkursordnung auszugestalten. Die 90-tägige Zwangsstundung soll hier zumindest auf 6 Monate erstreckt werden, die 20 %-ige Mindestquote bleibt.

Der hohen Anzahl der Konkursabweisungen mangels Masse (56 Prozent aller Insolvenzverfahren) und der Missbrauchsgefahr könnte man durch eine zwingende Bestellung eines Masseverwalters mit eingeschränktem Prüfungsauftrag entgegenwirken.

Mag. Michaela Löff

---

## Öffentliches Recht

---

### Besonderer Ausschuss zur Vorberatung des Berichts des Österreich-Konvents

Seit 11.5.2005 tagt unter dem Vorsitz von Nationalratspräsident Khol der Besondere Ausschuss des Nationalrates zur Vorberatung des Berichts des Österreich-Konvents.

Bisher wurden folgende Themen beraten:

#### **8.11.2005 - Verfassungsbereinigung:**

Der Ausschuss einigte sich teils einhellig, teils mit Vorbehalten darauf, wie dieser Themenbereich weiter behandelt werden soll. Angestrebt wird entsprechend den Ergebnissen des Österreich-Konvents ein „relatives Inkorporationsgebot“, wonach es neben der eigentlichen Verfassungsurkunde nur wenige so genannte „Verfassungstrabanten“, ein Verfassungsbegleitgesetz und „Verfassungsausführungsgesetze“ („Zwei-Drittel-Gesetze“, die nicht formelles Verfassungsrecht sind) geben soll. Die Experten Korinek, Wiederin und Lienbacher wurden vom Besonderen Ausschuss eingeladen, zu einigen Punkten (z.B. jenen Vorschriften im Verfassungsrang, die außer Kraft gesetzt werden können, der Erweiterung der Möglichkeit der Übertragung von Hoheitsrechten durch einfaches Gesetz oder Staatsvertrag und der Möglichkeit der Vornahme von Grenzbereinigungen ohne Bestimmungen im Verfassungsrang) eine schriftliche Äußerung abzugeben. Auf Basis dieser Äußerung soll der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes in der Folge einen Textvorschlag für die Verfassungsbereinigung ausarbeiten.

#### **17.1.2006 - Grundrechte einschließlich Grundrechtsschutz, Staatsziele, Präambel:**

Es fand eine Generaldebatte auf Grundlage einer umfassenden Zusammenstellung der Vorschläge der Parlamentsparteien zu den genannten Themen statt. Eine konkrete Einigung konnte nicht erzielt werden; insbesondere bestand Uneinigkeit über die Ausgestaltung des Grundrechtsschutzes.

#### **14.3.2006 - Landesverwaltungsgerichte, Verwaltungsstruktur:**

Der Ausschuss sprach sich einhellig für die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten aus. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes wurde beauftragt, auf Basis der vorliegenden Vorschläge einen konkreten Textentwurf zu erarbeiten.

Sehr unterschiedliche Vorstellungen herrschten hingegen in Bezug auf eine Neuorganisation der Schulverwaltung und der Sicherheitsverwaltung. Hier gab es keine Einigung. Ebenfalls keine Einigung gab es zu einem (auch von der WKÖ abgelehnten) Vorschlag zur Lockerung des Legalitätsprinzips.

### Weitere Termine und Themen des Besonderen Ausschusses:

- 19.4.2006 - Sicherheitspolitische Grundsätze
- 16.5.2006 - Bundesrat, Finanzverfassung, Kompetenzverteilung, Zusammenwirken von Bund und Ländern in der Gesetzgebung
- 7.6.2006 - Demokratische Kontrolle
- 4.7.2006 - Schlussberatungen

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz

### Novelle des Übernahmegesetzes im Parlament

Der Justizausschuss des Nationalrats hat in seiner Sitzung am 23. März 2006 die Novelle des Übernahmegesetzes beraten. Die Novellierung des Übernahmerechts entspricht den Forderungen der Wirtschaft nach mehr Rechtssicherheit und der Schaffung eines so genannten „Safe Harbour“ beim Beteiligungserwerb.

#### Kontrollierende Beteiligung

Der materielle Kontrollbegriff des geltenden Übernahmegesetzes wird grundsätzlich beibehalten, durch die Einführung einer 30%-igen Kontrollschwelle jedoch stärker objektiviert (es gibt keine widerlegbaren Vermutungstatbestände mehr). Ein Pflichtangebot wird erst bei einem Beteiligungserwerb von mehr als 30 % ausgelöst, einem Wert, den nahezu alle EU-15 Staaten haben. Bei einem Beteiligungserwerb von bis zu 26 Prozent wird weder ein Pflichtangebot ausgelöst noch kann die Übernahmekommission Auflagen erteilen. Liegt die Beteiligung zwischen 26 und 30 Prozent, besteht für die Übernahmekommission die Möglichkeit, Auflagen zum Schutz der Minderheitsaktionäre zu erteilen. In Anbetracht des durch den Verfassungsgerichtshof eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahrens zum geltenden Übernahmegesetz werden diese jedoch künftig gesetzlich genauer inhaltlich bestimmt.

#### Passiver Kontrollerwerb

Auch der so genannte passive Kontrollerwerb - d.h. die Erlangung einer kontrollierenden Position nicht durch eigenes Tätigwerden, sondern durch das Handeln eines anderen Aktionärs - wird nunmehr im Gesetz geregelt. Wer eine kontrollierende Beteiligung erlangt, ohne dies durch zeitnahe Handlungen, wie insbesondere durch Anteilserwerb bewirkt zu haben, muss kein Angebot legen, wenn er

beim Erwerb der Anteile nicht mit der Kontrollerlangung rechnen musste. Jedoch ist die Kontrollerlangung der Übernahmekommission unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 20 Börsetagen ab Erlangen der kontrollierenden Beteiligung mitzuteilen. In diesem Fall können Stimmrechte von mehr als 26 % nicht ausgeübt werden. Ein Ausbau der Beteiligung löst jedoch die Angebotspflicht aus.

Die Übernahmekommission kann auf Antrag der Erwerbers das Ruhen der Stimmrechte ganz oder teilweise aufheben und statt dessen Bedingungen und Auflagen festlegen, sofern dadurch ein gleichwertiger Schutz der anderen Inhaber von Beteiligungspapieren gewährleistet ist. Das Ruhen der 30 % übersteigenden Stimmrechte kann nicht aufgehoben werden.

#### Gesellschafterausschlussgesetz (GesAusG)

Durch das Gesellschafterausschlussgesetz erfolgt nunmehr eine einheitliche Regelung des Ausschlussrechts des Mehrheitsgesellschafters einer AG oder GmbH. Unabhängig von Umwandlungs-, Spaltungs- oder Übernahmeprozessen besteht das Ausschlussrecht immer dann, wenn der Mehrheitsgesellschafter über zumindest 90 % des Grund- oder Stammkapitals an der Gesellschaft verfügt.

Als Anteile, die dem Hauptgesellschafter gehören, gelten auch Anteile anderer mit diesem verbundener Unternehmen, wobei eine durchgehende Verbindung im letzten Jahr vor Beschlussfassung erforderlich ist. Eine Schwellenwert gibt es beim Erlangen einer Beteiligung nach § 7 Abs 2. Hier ist ein Ausschluss durch den Hauptgesellschafter möglich, wenn er nach dem Angebot 90 % des stimmberechtigten Kapitals und 90 % der Stimmrechte hält.

Das Ausschlussrecht ist dispositiv; es kann abbedungen oder die Schwelle verändert werden.

Dr. Manfred Grünanger

Vorschlag für eine Richtlinie der EU-Kommission für pyrotechnische Erzeugnisse - Gesetzgebungsverfahren 2005/0194 (COD) ([http://www.europa.eu.int/prelex/detail\\_dossier\\_real.cfm?CL=de&DosId=193393](http://www.europa.eu.int/prelex/detail_dossier_real.cfm?CL=de&DosId=193393))

Die vorgeschlagene PyrotechnikRL will den freien Verkehr pyrotechnischer Erzeugnisse

(vornehmlich Feuerwerkskörper und Sicherheitsvorrichtungen für den Kraftfahrzeugssektor) sicherstellen und gleichzeitig ein hohes Maß an Schutz für die Bürger gewährleisten.

Dies soll durch eine Harmonisierung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen für diese Erzeugnisse erreicht werden. Die Sicherheitsanforderungen betreffen in erster Linie die Eigenschaften der Produkte sowie die Kennzeichnungspflichten der Hersteller, aber auch Alters- und Ausbildungsbeschränkungen für Abnehmer und Konsumenten.

Im Wesentlichen sieht der Vorschlag die folgenden Sicherheitsanforderungen an pyrotechnische Gegenstände vor:

- Physikalische und chemische Stabilität unter allen normalen, vorhersehbaren Umweltbedingungen
- Unempfindlichkeit gegen Beanspruchung bei normaler, vorhersehbarer Handhabung und beim Transport
- Resistenz des pyrotechnischen Gegenstandes gegen die Einwirkung von Wasser sowie gegen niedrige und hohe Temperaturen
- Sicherheit gegen vorzeitiges oder ungewolltes Zünden
- Geeignete Anleitung und Kennzeichnung in der Landessprache
- Beständigkeit gegen Verfall

Diese Anforderungen werden in der Richtlinie selbst nicht näher konkretisiert. Die Richtlinie sieht aber vor, dass die zuständigen europäischen Normungsgremien, in denen Handel und Industrie vertreten sind, die Sicherheitsstandards konkretisieren.

Die pyrotechnischen Erzeugnisse sind in Folge einem Konformitätsbewertungsverfahren zu unterziehen. Bei erfolgreichem Durchlaufen dieser Prüfung, ist am Produkt die CE-Konformitätskennzeichnung anzubringen. Diese Kennzeichnung erlaubt das Inverkehrbringen. Der freie Warenverkehr der pyrotechnischen Erzeugnisse darf dann von den Mitgliedstaaten nicht mehr verboten, beschränkt oder behindert werden.

Der Text des Vorschlages liegt derzeit im Rat und Europäischem Parlament. Die Wirtschaftskammer erarbeitet gegenwärtig eine Stellungnahme. Kommentare und Anmerkungen zum Richtlinienvorschlag sind willkommen und mögen von den betroffenen Mitgliedern

bei den zuständigen Fachgruppen eingebracht werden.

Derzeit werden folgende Anliegen diskutiert:

- Anknüpfung an Nettoexplosivmasse
- Zulassung verleiteter pyrotechnischer Gegenstände
- pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke sollten Kategorie 1 sein
- bühnenpyrotechnische Gegenstände sollten pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke sein
- exakte Kriterien festlegen, andere Altersbegrenzungen vorsehen
- CE-Kennzeichnung sollte differenziert vorgeschrieben werden (für technische Zwecke ja, für Feuerwerke ist dies entbehrlich, es sollten auch keine zusätzlichen Prüfungen von Produkten notwendig sein)
- ausreichende Übergangsfristen sollen die lange Vorlaufzeit bei Produktion und Beschaffung (meist aus Fernost) berücksichtigen
- außereuropäische multinationale Regelung (z.B. durch die UNO) sollten mit den EU-Regelungen harmonisieren

DDr. Leo Gottschamel

---

## Wettbewerb & Regulierung

---

### Neue Spam-Regelung

Am 1. März 2006 ist eine Änderung des § 107 Telekommunikationsgesetz (TKG) in Kraft getreten, die zu Neuerungen beim Versenden von elektronischen Nachrichten, inklusive E-Mails und SMS, führt.

Schon bisher waren aufgrund der Bestimmungen des § 107 TKG Anrufe und Faxe zu Werbezwecken ohne vorherige Zustimmung verboten. Gleiches galt für die Zusendung von SMS und E-Mails zu Zwecken der Direktwerbung oder als Massensendung an Verbraucher. Für Werbe- oder Massenzusendungen an Unternehmen war jedoch in den meisten Fällen keine vorherige Zustimmung erforderlich. Zu beachten war lediglich der Tätigkeitsbereich des Unternehmers und ein etwaiger Eintrag in die bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) geführte "Robinson-Liste".

Seit 1. März 2006 ist nun für die Zusendung von E-Mails oder SMS zu Zwecken der Direktwerbung oder als Massensendung generell eine vorherige Einwilligung erforderlich. Dies unabhängig davon, ob der Empfänger ein Verbraucher oder ein Unternehmer ist. Eine Zusendung ohne Einwilligung ist unzulässig.

Ausnahmen von dieser Regelung sind für E-Mails an bestehende Kunden vorgesehen. Hier sind jedoch gewisse Voraussetzungen hinsichtlich des Inhalts sowie der Art der Zusendung und der Datenerhebung zu berücksichtigen. Auslegungsfragen ergeben sich in der Praxis hauptsächlich hinsichtlich der Definitionen der Begriffe Einwilligung und Direktwerbung. Mitgliedern der Wirtschaftskammerorganisation steht zur weitergehenden Information ein Merkblatt (<http://wko.at/wknoe/rp/mbUnerbeteneKommunikation.pdf>) zur Verfügung.

Mag. Peter Pfeifhofer

#### Neue Vorschriften für Regionalbeihilfen

Am 04.03. wurden die neuen Leitlinien der Kommission für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 im Amtsblatt veröffentlicht ([http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2006/c\\_054/c\\_05420060304de00130044.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2006/c_054/c_05420060304de00130044.pdf)). Darin finden sich die Beurteilungskriterien für laufende und künftige nationale Regionalförderungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt. Künftig soll diese Leitlinie durch eine Gruppenfreistellungsverordnung für regionale Investitionsbeihilfen flankiert werden. Der Entwurf befindet sich gegenwärtig noch in Begutachtung. Zeitgleich laufen auch innerhalb der ÖROK (<http://www.oerok.gv.at>) die Beratungen über die Aufteilung der Fördergebiete auf die einzelnen Bundesländer.

Dr. Theodor Taurer

#### Neuausrichtung der beihilfenrechtlichen De-minimis Regeln

Die Kommission hat am 09.03.2006 ihre neuen Pläne betreffend die Neufassung der Gruppenfreistellungsverordnung für De-minimis-Beihilfen vorgestellt. Darin beabsichtigt sie den bisherigen Höchstsatz an geringfügigen

Förderungen an ein Unternehmen auf € 150.000 anzuheben. Gleichzeitig sollen Barzuwendungen als transparente Beihilfenform gegenüber anderen Förderarten bevorzugt werden. Der Entwurf ist im Internet veröffentlicht

([http://ec.europa.eu/comm/competition/state\\_aid/others/action\\_plan/dm\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/others/action_plan/dm_de.pdf)), die Begutachtung läuft; bis Jahresende muss die neue Regelung erlassen werden. Die WKÖ hat sich in einem ersten Positionspapier für eine Anhebung auf € 500.000 ausgesprochen (<http://wko.at/rp>).

Dr. Theodor Taurer

#### Grünbuch Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechtes

Bereits im Dezember 2005 hat die Kommission ein Grünbuch zum Thema Privat Enforcement samt Arbeitspapier veröffentlicht ([http://europa.eu.int/comm/competition/antitrust/others/actions\\_for\\_damages/index\\_en.html](http://europa.eu.int/comm/competition/antitrust/others/actions_for_damages/index_en.html)). Diese Initiative zielt auf eine effektive Durchsetzung des Wettbewerbsrechtes, indem Geschädigte sich im Klagsweg schadlos halten können und die Wettbewerbsbehörden sich auf wesentliche Fälle beschränken können. Kritische Themen sind dabei die Einführung punitiven Schadenersatzes und die Ermöglichung von Sammelklagen. Da diese Pläne tief in die zivilrechtliche Kompetenz der Mitgliedstaaten eingreifen, ist ein baldiges Ende der Diskussion nicht zu erwarten. Die Stellungnahmefrist läuft bis Ende April.

Dr. Theodor Taurer

#### Überarbeitung der Kronzeugenregel auf EU-Ebene

Nachdem vor allem in den USA Unternehmen in Zivilverfahren verpflichtet werden können, Dokumente, welche sie offiziell einer anderen Behörde vorgelegt haben, dem Kläger in den USA als Beweismittel zugänglich zu machen („disclosure“), beabsichtigt die Kommission ihre Kronzeugenregelung dahingehend zu modifizieren, dass unter bestimmten Umständen ausschließlich mündliche Kronzeugenangaben vor der Kommission abgegeben werden können. Der Entwurf für diese Neuerung findet sich auf der Homepage der Kommission

(<http://europa.eu.int/comm/competition/antitrust/legislation/leniency.html>).

Dr. Theodor Taurer

#### Öffentliche Auftragsvergabe: Bundesvergabegesetz 2006

Mit 1.2.2006 ist in Österreich ein neues Bundesvergabegesetz (BGBl 17/2006) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird auf innerstaatlicher Ebene nachvollzogen, was auf europäischer Ebene durch die Richtlinien 17/2004 für den Sektorenbereich und 18/2004 für den klassischen Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe festgelegt wurde. Weiters erforderten mehrere Erkenntnisse des Europäischen Gerichtshofes und innerstaatlicher Höchstgerichte sowie die Ergebnisse einer Evaluierung des Bundesvergabegesetzes 2002 (BGBl 99/2002) weitere legislative Anpassungen des österreichischen Vergaberechts.

Das österreichische Vergabegesetz 2006 bringt sowohl für die Wirtschaft, als auch für die öffentlichen Auftraggeber zahlreiche inhaltliche und organisatorische Neuerungen für die Vergabepaxis: dazu zählen unter anderen neue Verfahren wie Rahmenvereinbarungen, wettbewerblicher Dialog sowie elektronische Ausschreibungsverfahren und neue Regelungen für die Vergabe von nicht-prioritären Dienstleistungen, insbesondere für Schulung und Ausbildung sowie Gesundheitsdienstleistungen. Zahlreiche Erleichterungen für den Unterschwellenbereich und somit für KMUs gibt es durch vereinfachte Erbringung der Eignungsnachweise und neue Subschwelligkeiten. So wurden z.B. die Grenzen der Direktvergabe bis zu € 40.000,- im klassischen Bereich, bis zu € 60.000,- im Sektorenbereich angehoben. Änderungen im Rechtsschutzbereich beinhalten das Festlegen von Widerruf und Ausscheiden als neue gesondert anfechtbare Entscheidungen sowie Senkung der Rechtsschutzgebühren für Lose/Gewerke und Entfall der Gebühren nach dem Gebührengesetz. Das neue Bundesvergabegesetz 2006 ist klar strukturiert, ohne die bisherigen Verweisketten, insbesondere im Sektorenbereich. Die unzulässige Direktvergabe ohne Wettbewerb ist erstmals effektiv sanktioniert, das Bestbieterprinzip im Oberschwellenbereich sowie die grundsätzlich Önormenbindung konnten durch massiven Einsatz der Wirtschaft beibehalten werden. Die Gesetzestexte

sind abrufbar unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) bzw. über die Homepage des Bundesvergabeamtes unter [www.bva.gv.at](http://www.bva.gv.at).

Dr. Annemarie Mille

#### Schwellenwertverordnung (EG Nr. 2083/2005 vom 19.2.2005).

Diese europäische Verordnung regelt die Schwellenwerte für die EU-weite Bekanntmachung und trat mit 1.1.2006 in Kraft (ABI Nr L 333, vom 20/12/2005 S.0028).

Dr. Annemarie Mille

---

#### Berufsrecht

---

#### Zimmermeister-Befähigungsprüfungsordnung novelliert

Seit dem 1. Februar ist die Novelle der Zimmermeister-Befähigungsprüfungsordnung, eine Verordnung der WKÖ, in Kraft. Diverse redaktionelle Änderungen sowie die Aufnahme der Prüfungszeugnisse der Fachschule Rosenheim (Fachrichtung Holztechnik-Holzbau) in die Liste der akzeptierten Vorqualifikationen machten die Novellierung notwendig. Unter [www.wko.at/rp](http://www.wko.at/rp) ist diese Novelle im Internet einsehbar. Alle Verordnungen der WKÖ sowie der zuständigen Fachorganisationen sind in einer Übersichtstabelle unter [www.wko.at/pruefungsordnungen](http://www.wko.at/pruefungsordnungen) im Internet abrufbar.

Dr. Günter Schneglberger

#### Umsetzung der 4. EU-Anerkennungs-Richtlinie

Die EU-weite Anerkennung von Berufsqualifikationen wurde vereinfacht. 15 Einzelrichtlinien werden zusammengefasst. Damit wird ein Beitrag zu flexiblen Arbeits- und Dienstleistungsmärkten innerhalb der EU geschaffen. Die Richtlinie regelt neben gewerblichen auch freie Berufe (z.B. Ärzte, Apotheker) und enthält auch Bestimmungen über Krankenschwestern und Krankenpfleger. Es werden Vorarbeiten im Rahmen der Gewerbeordnung stattfinden.

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wurde am 30.9.2005 im Amtsblatt der EU kundgemacht (ABl L 255). Die Umsetzungsfrist endet mit 20.10.2007. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen die Gewerbeordnung 1994 und andere Gesetze angepasst sein.

DDr. Leo Gottschamel

#### Gewerbliche Buchhalter - FinanzOnline

Seit 1. März 2006 haben Gewerbliche Buchhalter Zugang zu FinanzOnline. Sie haben damit Akteneinsicht auf elektronischem Weg (<https://finanzonline.bmf.gv.at/>).

DDr. Leo Gottschamel

#### Erlebnisbäder unterliegen der Gewerbeordnung

Die im Jahr 2005 virulent gewordene Frage, ob so genannte "Erlebnisbäder" der Gewerbeordnung unterliegen oder als "öffentliche Belustigung" im Sinne des § 2 Abs 1 Z 17 GewO 1994 anzusehen und damit vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen sind, wurde durch ein Gutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst entschieden. Dieses kommt zum Ergebnis, dass der Betrieb von Schwimmbädern unter den Kompetenztatbestand "Angelegenheiten des Gewerbes" des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG fällt.

Unter Berufung auf das genannte Gutachten hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Erlass vom 12. Jänner 2006, BMWA-30.599/0387-I/7/2005, ausgesprochen, dass der Betrieb von Bädern als (freies) Gewerbe anzusehen ist. Die Gewerbeabteilungen der Ämter der Landesregierungen wurden dazu eingeladen, diesen Rechtsstandpunkt ihrer Verwaltungspraxis zugrunde zu legen.

Dr. Ulrich E. Zellenberg

#### Zugang zum Heilmasseur für gewerbliche Masseure: Neuer Erlass

Die derzeit geltende Übergangsbestimmung des § 84 Abs 7 Medizinischer Masseur und Heilmasseurgesetz - MMHmG gibt den gewerb-

lichen Masseuren, "deren qualifizierte Leistungserbringung zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens" des MMHmG nachgewiesen ist, das Recht, auch ohne Aufschulung eine Tätigkeit als Heilmasseur auszuüben. Die umstrittene Frage, wie diese qualifizierte Leistungserbringung im Einzelfall nachgewiesen werden kann, wurde von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen mit Erlass vom 24. Februar 2006, BMGF-92268/0004-I/B/6/2006, einer pragmatischen Lösung zugeführt. Der Erlass schreibt - anders als sein Vorgänger vom 9. März 2005 - die zwingende Einholung eines Sachverständigengutachtens, in dessen Rahmen bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten zu überprüfen sind, nicht mehr vor. Er verweist vielmehr die Behörden auf die - von ihnen ohnedies anzuwendenden - einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Unbeschränktheit der Beweismittel, zur freien Beweiswürdigung und zum Sachverständigenbeweis.

Dr. Ulrich E. Zellenberg

---

#### Publikationen

---

- **Nauer**, Probleme mit „Sammelklagen“ aus Sicht der Wirtschaft in Gabriel/Pirker-Hörmann, Massenverfahren (2005)
- **Pfeifhofer/Geilert**, Das neue Mediengesetz - Leitfaden und Textausgabe mit erläuternden Bemerkungen, Broschüre der WKO, November 2005
- **Mille** in Kropik/Mille/Sachs, Das Vergaberecht in Österreich, Aktuell: Das neue Bundesvergabegesetz 2006
- **Mille**, Gruber/Gruber/Mille/Sachs, Public Procurement in the European Union, 2006, Neuer wissenschaftlicher Verlag,
- **Mille**, Zentrale Beschaffung durch die Bundesbeschaffung GmbH (BB-GmbH), in Sachs (Hrsg); Schwerpunkte zum BVergG 2006 (2005), S. 79 ff
- **Steindl**, Kommentar der anderen: Willkommen in Absurdistan, Der Standard 13.2.2006
- **Taurer**, Wettbewerbs- und Vergabekontrolle: integrierte Behörde oder getrennter Vollzug - eine rechtspolitische Betrachtung, in Sachs (Hrsg); Schwerpunkte II zum BVergG 2006 (2005), S. 213 ff
- **Zellenberg**, Besprechung von Weichselbaum, Berufsbeamtentum und Verfassung, in: Journal für Rechtspolitik 3/2005, S. 249-251

- Zellenberg, Stärken und Schwächen der Organisation der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsvermittlung, in: Kneihls/Lienbacher/Runggaldier (Hrsg), Wirtschaftssteuerung durch Sozialversicherungsrecht (2005), S. 30-54
- Zellenberg, Art 137 B-VG, in: Korinek/ Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Loseblatt-Ausgabe (2005)
- Zellenberg, Der Sachverständige im Bereich des Verwaltungsrechts, in: Attlmayr/Walzel v. Wiesentreu (Hrsg.), Handbuch des Sachverständigenrechts (2006), S. 65-91

#### Neue Servicedokumente im KC wirtschaftsrecht:

- Nauer, Das neue Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
- Pfeifhofer, Unerbetene Kommunikation im Überblick
- Pfeifhofer, E-Mail-Werbung - aber richtig
- Taurer, Österreichisches Kartellrecht 2005
- Taurer, Allgemeine Grundsätze der Preisauszeichnung
- Taurer, Preisauszeichnung bei Leistungen
- Taurer, Preisauszeichnung im Gastgewerbe
- Taurer, Grundpreisauszeichnung
- Taurer, Preisauszeichnung: Rechtsfolgen und Behörden

#### Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien  
Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Claudia Steiner

Offenlegung: [http://portal.wko.at/wk/offenlegung\\_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342](http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342)